

25.05.23

AIS - Fz

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 - BBFestV 2023)

A. Problem und Ziel

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II ergeben sowie aus den Werten nach § 46 Absatz 8 SGB II, die mit dieser Verordnung festgelegt und angepasst werden.

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2023 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2024 festzulegen. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden mit der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2023 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2024 festgelegt.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung.

Die Grundlage für die Ermittlung der landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Aus den Mitteilungen der Länder ergibt sich, dass im Jahr 2022 insgesamt rund 979 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei bundesweiten Gesamtausgaben der Kommunen für Unterkunfts- und Heizkosten von rund 14,3 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 6,8 Prozent.

Die landesspezifischen Beteiligungsquoten betragen sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 70,4 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die rückwirkende Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2023 steigen die im Jahr 2023 zu erwartenden Ausgaben für den Bund um rund 218 Millionen Euro. Im gleichen Umfang entstehen bei den Kommunen im Jahr 2023 entsprechende Mehr- beziehungsweise Mindereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Diese Verordnung führt nicht zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.05.23

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung
an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023
(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 - BBFestV 2023)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 – BBFestV 2023)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2023

(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 – BBFestV 2023)

Vom ...

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2023 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2024 festgelegt wird, beträgt

1. 5,1 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
2. 6,1 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
3. 4,0 Prozentpunkte für Berlin,
4. 5,5 Prozentpunkte für Brandenburg,
5. 6,8 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
6. 9,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 5,9 Prozentpunkte für Hessen,
8. 7,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
9. 9,1 Prozentpunkte für Niedersachsen,
10. 7,6 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
11. 5,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
12. 7,0 Prozentpunkte für das Saarland,
13. 8,5 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
14. 6,5 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
15. 7,5 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
16. 8,5 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2

Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2023

1. 71,9 Prozent für Baden-Württemberg,
2. 68,9 Prozent für den Freistaat Bayern,
3. 66,8 Prozent für Berlin,
4. 68,3 Prozent für Brandenburg,
5. 69,6 Prozent für die Hansestadt Bremen,
6. 72,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 68,7 Prozent für Hessen,
8. 70,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
9. 71,9 Prozent für Niedersachsen,
10. 70,4 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
11. 78,1 Prozent für Rheinland-Pfalz,
12. 69,8 Prozent für das Saarland,
13. 71,3 Prozent für den Freistaat Sachsen,
14. 69,3 Prozent für Sachsen-Anhalt,
15. 70,3 Prozent für Schleswig-Holstein und
16. 71,3 Prozent für den Freistaat Thüringen.

(2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2024

1. 71,9 Prozent für Baden-Württemberg,
2. 68,9 Prozent für den Freistaat Bayern,
3. 66,8 Prozent für Berlin,
4. 68,3 Prozent für Brandenburg,
5. 69,6 Prozent für die Hansestadt Bremen,
6. 72,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
7. 68,7 Prozent für Hessen,
8. 70,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,

9. 71,9 Prozent für Niedersachsen,
10. 70,4 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
11. 78,1 Prozent für Rheinland-Pfalz,
12. 69,8 Prozent für das Saarland,
13. 71,3 Prozent für den Freistaat Sachsen,
14. 69,3 Prozent für Sachsen-Anhalt,
15. 70,3 Prozent für Schleswig-Holstein und
16. 71,3 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren konkrete Höhe für das jeweilige Jahr sich nach den Vorschriften des § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II bemisst. Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2023 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2024 festzulegen. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2023 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2024 festgelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2022 rund 979 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund 14,3 Milliarden Euro einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 6,8 Prozent.

Unter Berücksichtigung dieser Werte werden die landesspezifischen Beteiligungsquoten ermittelt. Im Bundesdurchschnitt beteiligt sich der Bund mit 70,4 Prozent im Jahr 2023 (rückwirkende Anpassung) sowie mit 70,4 Prozent im Jahr 2024 (Festlegung) an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Nach § 46 Absatz 10 Satz 1 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II für das Jahr 2023 rückwirkend anzupassen und für das Jahr 2024 festzulegen. Die sich ergebenden landesspezifischen Beteiligungsquoten werden für das Jahr 2023 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2024 festgelegt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Belange der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge werden durch die Verordnung nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die rückwirkende Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten für das Jahr 2023 steigen die im Jahr 2023 zu erwartenden Ausgaben für den Bund um rund 218 Millionen Euro. Im gleichen Umfang entstehen bei den Kommunen im Jahr 2023 entsprechende Mehr- beziehungsweise Mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt nicht zu Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

Diese Verordnung führt nicht zu einer Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Die landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 SGB II werden auf Grundlage von § 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II für das Jahr 2023 rückwirkend angepasst und für das Jahr 2024 festgelegt.

Die Grundlage für die Ermittlung der landesspezifischen Werte bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b BKG. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2022 bundesweit rund 979 Millionen Euro für diese Leistungen verausgabt wurden. Dies entspricht bei Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe von rund

14,3 Milliarden Euro, die von den Ländern gemeldet wurden, einem bundesdurchschnittlichen Anteil von 6,8 Prozent.

Zu § 2 (Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Absatz 1

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den kommunalen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Höhe der geltenden landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie den mit § 1 dieser Verordnung festzulegenden beziehungsweise anzupassenden Werten. Im Ergebnis beteiligt sich der Bund im Jahr 2023 in Höhe von durchschnittlich 70,4 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Zu Absatz 2

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2024 in Höhe von durchschnittlich 70,4 Prozent an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.